Abzeichnung

Bebauungsplan XII-159

für die Grundstücke

Langensalzaer Straße 13, 15 – 24 und Gräfentaler Straße 8/10

im Bezirk Steglitz

Ortsteil Lankwitz

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. Bau NVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen

- im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)
- Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze — III
- Grundflächenzahl — 0,4
- Geschoßflächenzahl — (0,7)
- Offene Bauweise — o
- Baugrenze (§ 23 der Bau NVO)

Verkehrsflächen:

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN — · 35,4
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Planunterlage

- Wohngebäude mit Durchfahrt
- Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude
- Geschoßzahl — IV
- Mauer
- Zaun, Hecke
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Geländehöhe, Straßenhöhe — 34,5
- Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume

Übersichtskarte 1:4000

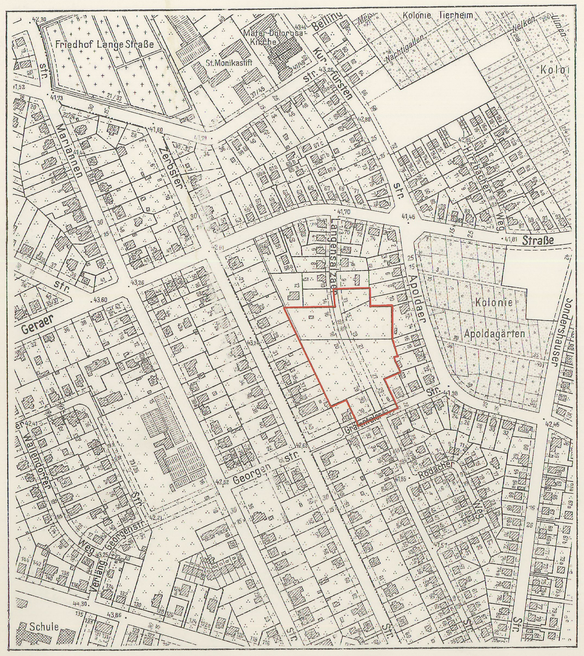

Aufgestellt: Berlin-Steglitz, den 25. August 1969

Bezirksamt Steglitz von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt — Schlicht, Amtsleiter

Stadtplanungsamt — Grosse, Amtsleiter

Hoefer
Bezirksbürgermeister

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 24.9.1969 erhalten und wurde in der Zeit vom 22.12.1969 bis 22.1.1970 öffentlich ausgelegt

Berlin-Steglitz, den 3.2.1970

Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

Grosse
Amtsleiter

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Steglitz, den 14.5.1972
Bezirksamt Steglitz, Abt. Bauwesen
Vermessungsamt

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 22. März 1972

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 13.4.1972 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 610 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr.6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Für das Grundstück Gräfentaler Straße 10 beträgt die Bebauungstiefe 20 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung kann bis zu einer Tiefe von 23,0m zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegenstehen.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

   Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs.1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

XII-159

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis